



abfallwirtschaftsbetrieb  
des landkreises alzey-worms

Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey

# Haushaltserklärung für die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Ich,

Name	Vorname	Wohnort	Straße

erkläre hiermit, dass auf meinem Grundstück

Ort	Straße

Gebührenkonto-Nr. des letzten Gebührenbescheides	Telefon-Nr. für Rückfragen (bitte unbedingt angeben)

Anzahl der Haushalt(e)	Anzahl der Küche(n) / Kochgelegenheit(en)

vorhanden ist (sind).

Bitte **Namen und Vornamen** der Haushaltsmitglieder angeben:

Zum 1. Haushalt gehören:

Zum 4. Haushalt gehören:

Zum 2. Haushalt gehören:

Zum 5. Haushalt gehören:

Zum 3. Haushalt gehören:

Zum 6. Haushalt gehören:

Unter Bezugnahme auf das Datenschutzgesetz teilen wir Ihnen mit, dass in unserem EDV-System personenbezogene Daten gespeichert werden.

Sollten Ihrerseits keine Angaben hinsichtlich der Haushaltszugehörigkeit erfolgen, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass in diesen Fällen, insbesondere bei unterschiedlichen Namen, getrennte Haushalte veranlagt werden müssen.

(Datum, Unterschrift des **Grundstückseigentümers /der -eigentümerin**)

**Bitte Seite 2 beachten!**



**abfallwirtschaftsbetrieb  
des landkreises alzey-worms**

Ernst-Ludwig-Str. 36 , 55232 Alzey

## **Informationen zur Gebührenveranlagung Abfall:**

Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Saulheim, Wörrstadt, Verbandsgemeinde Eich	0 67 31 / 408 – 2232
Verbandsgemeinde Westhofen, Stadt Osthofen, Gemeinden Schornsheim und Spiesheim	0 67 31 / 408 – 2241
Stadt Alzey, Gau-Weinheim, Partenheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim	0 67 31 / 408 – 2242
Verbandsgemeinden Alzey-Land und Monsheim	0 67 31 / 408 – 2243
Verbandsgemeinde Wöllstein	0 67 03/ 302 – 33

---

## **An Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen**

### **Erläuterungen zum Ausfüllen der umseitigen Haushaltserklärung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Landkreis Alzey-Worms werden die Gebühren für die Abfallentsorgung nach Haushalten erhoben. Nach § 4 Abs.1 der Gebührensatzung bestimmt sich die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten nach der Zahl der in den Haushalten gemeldeten Personen.

Allerdings ist es aus den Namen oftmals nicht ersichtlich, ob mehrere auf einem Grundstück gemeldete Personen gemeinsam in einem Haushalt leben oder Einzelhaushalte bilden. Demnach ist es für die Erstellung eines korrekten Gebührenbescheides wichtig, wieviel Haushalte auf einem Grundstück vorhanden sind und auch welche der auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen gemeinsam in einem Haushalt leben.

Bitte füllen Sie daher das umseitige Formular sorgfältig aus, wenn jemand auf Ihrem Grundstück zuzieht, insbesondere dann, wenn aus dessen Namen nicht erkennbar ist, zu welchem Haushalt er oder sie gehört. Die Abfallsatzung regelt diese Auskunftspflichtung in § 12 Abs. 1 Satz 1 u.2. Die Pflichtigen haben über Art und Umfang der anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen Auskunft zu geben und über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

Die umgehende Rückgabe des ausgefüllten Formulars erspart deshalb sowohl Ihnen oder Ihren Mietern als auch uns Ärger und Aufwand bei der nächsten Gebührenabrechnung.

Sollten Ihrerseits keine Angaben hinsichtlich der Haushaltszugehörigkeit erfolgen, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass in diesen Fällen, insbesondere bei unterschiedlichen Namen, getrennte Haushalte veranlagt werden müssen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms

ausgefülltes Formular kann gefaltet im Fensterumschlag an folgende Adresse gesandt werden:  
oder per Fax an 06731 / 408 2200

**Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Alzey-Worms  
- Gebührenveranlagung -  
Ernst-Ludwig-Straße 36  
55232 Alzey**